

Bericht und Antrag des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen (Hafen-Ausschuss) vom 30. Oktober 2000

I.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen (Hafen-Ausschuss) in ihrer 24. Sitzung am 11. Oktober 2000 einstimmig den Entwurf des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes nebst Begründung (Mitteilung des Senats vom 26. September 2000, Drs. 15/470) zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

II.

Die Beratung des überwiesenen Gesetzesentwurfs fand während der 13. Sitzung des Hafenausschusses am 20. Oktober 2000 in Bremerhaven statt. Zur Beratung legte der Senator für Wirtschaft und Häfen nachfolgende Aufstellung mit redaktionellen Änderungen vor:

- a) in § 2 Abs. 4 sind die Worte „der Häfen“ zu ersetzen durch „des Hafengebietes“,
- b) in § 6 Abs. 2 sind die Worte „in Häfen“ durch „im Hafengebiet“ zu ersetzen,
- c) in § 10 Abs. 2 ist das Wort „Häfen“ durch die Worte „Wasserflächen des Hafengebietes“ zu ersetzen,
- d) in § 10 Abs. 4 sind die Worte „In den Häfen“ durch „Im Hafengebiet“ zu ersetzen,
- e) in § 10 Abs. 5 ist das Wort „Hafen“ durch „Hafengebiet“ zu ersetzen,
- f) in § 11 Abs. 1 ist das Wort „Hafens“ durch „Hafengebietes“ zu ersetzen,
- g) in § 11 Abs. 2 sind die Worte „den Hafen“ durch „das Hafengebiet“ zu ersetzen,
- h) in § 20 Ziffer 3 ist das Wort „Hafen“ durch „Hafengebiet“ zu ersetzen,
- i) in § 20 Ziffer 4 sind die Worte „die Häfen und im Hafen“ durch die Worte „das Hafengebiet und im Hafengebiet“ zu ersetzen,
- j) im § 21 Abs. 1 Ziffer 14 sind die Worte „den Hafen“ durch „das Hafengebiet“ zu ersetzen,
- k) im § 21 Abs. 1 Ziffer 15 sind die Worte „den Hafen“ durch „das Hafengebiet“ zu ersetzen.

Dazu wurde folgende Begründung gegeben:

Die vorstehenden Änderungen sind erforderlich, um eine durchgängig einheitliche Begriffsverwendung zu erreichen. Der gestrichene Begriff „Hafen“ umfasst nach der im § 4 Ziffer 1 vorgenommenen Definition die Hafenbecken und Hafeneinfahrten sowie Vorhäfen und Schleusenammern, während der neu eingefügte Begriff „Hafengebiet“ nach der Definition im § 2 die Wasserflächen der Häfen, der Anlagen am Strom und der Geeste sowie das Hafennutzungsgebiet umfasst.

Die geänderten Regelungen müssen sich auch auf die Anlagen am Strom und der Geeste beziehen, da sonst in diesen Bereichen das Gesetz keine Anwendung finden würde.

Der Ausschuss hat sich den vorgelegten Änderungen angeschlossen und sich über die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs informiert. Der Abgeordnete Schramm (Bündnis 90/Die Grünen) hat zu Protokoll gegeben, dass er zu § 17 des Entwurfs eine abweichende Meinung vertrete.

III.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen (Hafen-Ausschuss) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) zu empfehlen, den vorliegenden Gesetzesentwurf mit den von ihm einstimmig übernommenen redaktionellen Änderungen zu beschließen.

Töpfer
Vorsitzender